Ordnung

zur Regelung der gemeinsamen Aufgaben von Brüderschaft und Diakoninnengemeinschaft

Überarbeitete
und von Brüdertag,
Frauentag der Brüderschaft
und Vollversammlung der Diakoninnengemeinschaft
beschlossene Fassung
Oktober 2013
mit Überarbeitungen vom 25.11.2014 / 13.01.2015
vom Landeskirchenrat beschlossene Fassung.

Rummelsberger
Diakone und Diakoninnen

Abschnitt I Grundaussagen 3
1. Gemeinsame Aufgaben 4
1.1. Ausbildung 4
1.2. Personalwesen und Stellenmanagement 4
1.3. Berufspolitik 4
1.4. Öffentlichkeitsarbeit 4
Abschnitt II Organe und Leitung 5
1. Rat der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (RDD) 5
1.1. Funktionen und Aufgaben 5
1.2. Vorsitz 6
1.3 Weitere Regelungen 6
2. Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (LDD) 7
2.1. Funktion und Aufgaben 7
2.2. Ausschüsse 8
2.3. Zusammensetzung und Vorsitz 8
2.4. Weitere Regelungen 9
Abschnitt III Schlussbestimmungen 9
1. Änderungen 9
2. Inkrafttreten 9

Abschnitt I Grundaussagen

Die Rummelsberger Brüderschaft und die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg sind eigenständige Institutionen, die ihr geistliches und gemeinschaftliches Leben selbständig organisieren. In der Umsetzung ihrer gemeinsamen Aufgaben kooperieren sie und wirken dabei insbesondere mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB), dem Diakonischen Werk Bayern e.V. und der Rummelsberger Diakonie e.V. zusammen.

Diese Ordnung beschäftigt sich ausschließlich mit den gemeinsamen Aufgaben, wie sie unten erläutert werden. Diese leiten sich aus folgenden Rechtsnormen und Ordnungen ab:
Dem Diakonen- und Diakoninnengesetz (DiakG) der ELKB, der Satzung der Rummelsberger Diakonie e. V., der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen (DiakAPO), der Ordnung der Rummelsberger Brüderschaft und der Ordnung der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg.

1. Gemeinsame Aufgaben

1.1. Ausbildung

Entsprechend der Entwicklung der Anforderungen in Kirche und Diakonie tragen die Gemeinschaften durch ihre Gremien dafür Sorge, dass Diakone und Diakoninnen theologisch und fachlich qualifiziert ausgebildet werden. Dazu werden auch durch das gemeinschaftliche Leben und die persönliche Begleitung wesentliche Qualifikationen erworben.

1.2. Personalwesen und Stellenmanagement

Die Leitung der Diakone und Diakoninnen (LDD) trägt Sorge dafür, dass die Diakone und Diakoninnen aus ihrer eigenständig gewählten Verpflichtung gemäß dem Einsegnungsversprechen und den Regelungen des DiakG Aufgaben in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Funktionen wahrnehmen können. Dazu werden Diakone und Diakoninnen ihren Fähigkeiten und den Stellenanforderungen entsprechend ausgebildet, qualifiziert, gefördert und eingesetzt bzw. gesendet.

Berücksichtigung finden dabei das Dienst- und Treueverhältnis gegenüber der ELKB, die Interessen der Gemeinschaften, die Anforderungen der Rechtsträger, in deren Bereichen die Diakone und Diakoninnen eingesetzt sind, sowie die persönliche und berufsbiographische Situation des Diakons bzw. der Diakonin.

1.3. Berufspolitik

„Das Amt des Diakons oder der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche (§ 1 Diakoniegesetz) und dient dem Ziel, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten“ (§ 1 Abs.) DiakG). Zusammen mit anderen kirchlichen Berufsgruppen stellen sich Diakone und Diakoninnen gesellschaftlichen, sozial- und kirchenpolitischen Fragestellungen. Aktuelle berufspolitische Themen werden mit Beteiligung der Fachbeiräte aufgegriffen. Gemeinsam wird für den Erhalt, die Weiterentwicklung und die Erschließung wichtiger diakonischer und kirchlicher Arbeitsfelder, sowie profilierter Stellen, gearbeitet.

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinschaften tragen Sorge dafür, dass das spezifisch geistliche und fachliche Berufsprofil von Diakonen und Diakoninnen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft bekannt und geschätzt ist.

Abschnitt II Organe und Leitung

1. Rat der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (RDD)

1.1. Funktionen und Aufgaben

Der RDD ist als gewählte Vertretung der Brüderschaft und Diakoninnengemeinschaft ein Gestaltungsgremium auf strategischer Ebene dem die Aufsichtsfunktion gegenüber der Leitung der Diakone und Diakoninnen (LDD) obliegt.

Der RDD veranlasst, berät und/oder entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere zu den gemeinsamen Aufgaben

- im Bereich des Berufsbildes:

über Fragen zum Amt des Diakons bzw. der Diakonin sowie zur Berufspolitik. Darüber hinaus positioniert er sich zu Zukunftsfragen von Kirche und Diakonie, die für Diakone und Diakoninnen besonders relevant sind;

- im Bereich des Dienstrechts:

über Vorschläge zur Fortentwicklung des für Diakone und Diakoninnen geltenden Rechts;

- im Bereich der Ausbildung:

über strategische Grundsatzfragen und deren Weiterentwicklung;

- im Bereich des Personalwesens und Stellenmanagements:

über strategische Grundsätze des Personalwesens und des Stellenmanagements; sowie

- im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit:

über strategische Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit für die Ausbildung, sowie für den Beruf des Diakons und der Diakonin.

Weitere, insbesondere organisationsrechtliche gemeinsame Aufgaben des RDD umfassen:

Haushalt für die gemeinsamen Kostenstellen

Der RDD entscheidet über den Haushaltsentwurf der gemeinsamen Kostenstellen von Brüderschaft und Diakoninnengemeinschaft und nimmt die Jahresrechnung entgegen.

Wahlen

Der RDD wählt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen auf Vorschlag der LDD.

Darüber hinaus beruft er auf Vorschlag der LDD den/die Ausbildungsleiter/in im Benehmen mit den zuständigen Gremien der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

Er vertritt die Gemeinschaften bei der Wahl des Rektors/der Rektorin sowohl im Wahlvorbereitungsausschuss als auch im Wahlgremium.

Näheres regeln die entsprechenden Wahlordnungen.

Delegationen

Der RDD beruft drei ständige Beauftragte, sowie drei Vertreterinnen und Vertreter der Diakoninnengemeinschaft und Brüderschaft in die Diakonen- und Diakoninnenvertretung (§ 37 DiakG). Näheres regelt eine Wahlordnung.

Berichtspflicht

Der RDD nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, des Ausbildungsleiters / der Ausbildungsleiterin und des Rektors / der Rektorin (bezüglich seiner / ihrer Aufgaben für die LDD) entgegen.

Die jeweiligen Mitglieder des RDD sind dem Brüdertag bzw. der Vollversammlung der Diakoninnengemeinschaft berichtspflichtig.

Dem RDD gehören an:

- sieben Mitglieder der Brüderschaft mit Stimmrecht und
- sieben Mitglieder der Diakoninnengemeinschaft mit Stimmrecht sowie
- die LDD ohne Stimmrecht.

1.2. Vorsitz

Den Vorsitz führen ein stimmberechtigtes Mitglied der Brüderschaft und ein stimmberechtigtes Mitglied der Diakoninnengemeinschaft welche aus der Mitte des RDD gewählt werden.

1.3 Weitere Regelungen

Die Amtsperiode der einzelnen Mitglieder des RDD beträgt jeweils vier Jahre.

Näheres regeln die Wahlordnungen der Gemeinschaften.

Der RDD trifft sich in der Regel sechs Mal jährlich. Er wird von den beiden Vorsitzenden einberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die im Einvernehmen mit der LDD beschlossen wird.

2. Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (LDD)

2.1. Funktion und Aufgaben

Die LDD ist ständiges Leitungsorgan für die gemeinsamen Aufgabenbereiche unbeschadet der Dienstaufsichtsfunktion des Rektors/der Rektorin. Die gemeinsamen Aufgabenbereiche umfassen insbesondere:

Dienstrecht

Die LDD erarbeitet Vorschläge zur Fortentwicklung des für Diakone und Diakoninnen geltenden Rechts.

Ausbildung

Im Auftrag der Rummelsberger Diakonie e.V. verantwortet die LDD die Ausbildung zum Diakon und zur Diakonin. Sie achtet insbesondere darauf, dass die Ausbildung aktuelle Entwicklungen diakonischer Praxis aufnimmt und entwirft Konzepte zur Weiterentwicklung der DiakAPO. Dabei wirkt sie insbesondere mit der ELKB und der Evangelischen Hochschule Nürnberg zusammen.

Die LDD ist in diesem Rahmen insbesondere zuständig für:

- die Aufnahme in die Ausbildung;
- die strukturellen, inhaltlichen, konzeptionellen Entscheidungen für die Ausbildung; sowie
- das Konzept der Zwischengespräche und Eignungsverfahren im Rahmen der Ausbildung.

Personalwesen und Stellenmanagement

Im Auftrag der Landeskirche ist der Rektor/die Rektorin der/die Dienstvorgesetzte aller Diakone und Diakoninnen (§ 2 Abs. 2 DiakG). Er/Sie nimmt diese Aufgabe im Zusammenwirken mit der LDD wahr. Personalentscheidungen werden durch den Rektor/die Rektorin bzw. seiner/ihrer Stellvertretung im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Gemeinschaft getroffen (§§ 2 und 4 DiakG).

Dies beinhaltet insbesondere die Verantwortung für:

- die Versetzung der Diakone und Diakoninnen sowie Anträge dienstrechtlicher Natur;
- die Stellenpolitik; sowie
- die Personalentwicklung.

Berufsbild

Die LDD leistet Beiträge zur Weiterentwicklung des Verständnisses des Diakonenamtes und des Berufsbildes und gibt Impulse für dessen Vertiefung in die Brüderschaft und die Diakoninnengemeinschaft. Dabei arbeitet sie zusammen mit den kirchenleitenden Organen der ELKB, dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) und den Fachbeiräten.
Sie pflegt Kontakt zu anderen Berufsgruppen und -verbänden in Kirche und Diakonie. Sie nimmt Stellung zu aktuellen Themen der Berufspolitik.

Öffentlichkeitsarbeit

Die LDD trägt die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen; diese beinhaltet insbesondere:

- die Werbung für die Ausbildung;
- die Veröffentlichung der Berufsbilder;
- Informationen für die Anstellungsträger;
- die gemeinsame Homepage;
- gemeinsame Veröffentlichungen; sowie
- die Kommunikation von gemeinsamen Positionen.

2.2. Ausschüsse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die LDD Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Der Ausschuss Personalwesen und Stellenmanagement (beschließend) hat, unbeschadet der Dienstaufsichtsfunktion des Rektors/der Rektorin, inbesondere die folgendenAufgaben:

- Stellenwechsel der Diakone und Diakoninnen (§ 33 DiakG);
- Aufnahme von neuen Stellen bzw. Nichtbesetzung von freien Stellen;
- Freigabe zur berufsgruppenübergreifenden Besetzung von landeskirchlichen Stellen;
- Beratung des Rektors/der Rektorin bei der Einleitung sofortiger dienstrechtlicher Maßnahmen wie der vorläufigen Untersagung der Dienstausübung (§ 29 DiakG), Disziplinarmaßnahmen (§ 24 DiakG), u.a.;
- Planung der ersten Einsatzstelle; sowie
- Planung von Maßnahmen der Personalentwicklung.

2.3. Zusammensetzung und Vorsitz

2.3.1. Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (LDD)

Die LDD ist paritätisch besetzt und aufgabenorientiert strukturiert:

Für die Brüderschaft: Leiter der Rummelsberger Brüderschaft

Für die Diakoninnengemeinschaft: Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg

Für beide Gemeinschaften: Rektor/in (Vorsitzende/r), Ausbildungsleiter/in, Geschäftsführer/in.

Regelmäßige Konferenzen, Klausuren und Strategietage der LDD zum Informationsaustausch und zur Beratung finden statt mit:

- Brüderhausleiter,
- Studierendenbegleiterin,
- Referent/innen Stellenmanagement und Personalentwicklung.

Zusammensetzung des Ausschusses Personalwesen und Stellenmanagement (beschließend):

- Rektor/in (Vorsitzende/r), Leiterin der Diakoninnengemeinschaft, Leiter der Brüderschaft, Geschäftsführer/in,

- Ständig beratend: Referenten/innen Stellenmanagement und Personalentwicklung.

2.4. Weitere Regelungen

Die LDD wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die LDD weitere Ausschüsse einsetzen. Eine Geschäftsordnung für die LDD und die Ausschüsse wird im Einvernehmen mit dem RDD beschlossen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

1. Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer einvernehmlichen Entscheidung des Brüderschaftsrates der Brüderschaft und des Vertrauensrates der Diakoninnengemeinschaft, sowie der Zustimmung des Landeskirchenrates.

2. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Regelung der gemeinsamen Aufgaben tritt nach Beschluss des Brüdertages, der Vollversammlung der Diakoninnengemeinschaft und des Frauentages der Brüderschaft mit ihrer Genehmigung durch den Landeskirchenrat mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Diese Fassung wurde kritisch überprüft, überarbeitet und am 1. Februar 2012 durch den RDD einstimmig beschlossen.
Die Vollversammlung der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg hat am 17. November 2012 diese Fassung mehrheitlich beschlossen.
Der Brüdertag hat am 29. Juni 2013 diese Fassung mehrheitlich beschlossen.
Der Frauentag der Brüderschaft hat am 28. Oktober 2013 diese Fassung beschlossen.
Die LDD hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2014 diese Fassung an das DiakG angepasst.

Eine Zustimmung des Landeskirchenrates erfolgte am 20. Januar 2015.